

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
vom 19.07.2016**



DER LANDRAT

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) in der zzt. geltenden Fassung, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zzt. geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der zzt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Unna folgende

Allgemeinverfügung:

1. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen ab sofort gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a) der Registriernummer seines Betriebes,
 - b) des Datums der Impfung,
 - c) des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - d) der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.

3. Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen in der HI-Tier-Datenbank nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden (Kreis Unna - Der Landrat, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna). Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist gebührenpflichtig.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere wenn dies aufgrund der Seuchenlage oder einer veränderten Risikoeinschätzung erforderlich ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16 in 59425 Unna, Raum 116, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zzt. geltenden Fassung ist diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar, mit der Folge, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Meldepflichten können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) TierGesG durch Geldbuße geahndet werden.

Unna, den 19.07.2016

Kreis Unna - Der Landrat
In Vertretung

Dr. Thomas Wilk
Kreisdirektor